

27.11.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV)

TOP 26b der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 ArbStättV)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Soweit sich Arbeitnehmer zwar regelmäßig, aber immer nur kurzfristig in bestimmten Bereichen der Arbeitsstätte aufhalten, sind viele Forderungen der Arbeitsstättenverordnung entbehrlich. Hier ist auch durch die im Arbeitsschutzgesetz verankerten Grundsätze ein ausreichender Arbeitsschutz gewährleistet